



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

CDU Fraktion
Herr Georg-Christian Riedel
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
05.03.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-03-08 Frau Gabriel

Anfrage nach § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Riedel,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wann wurde die Schülerbeförderungssatzung genehmigt?

Die Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin bedurfte keiner Genehmigung. Da sie aber im engen Zusammenhang mit der Schuleinzugsbereichssatzung der Landeshauptstadt Schwerin steht, wurden beide Satzungen dem staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Schuleinzugsbereichssatzung wurde entsprechend § 46 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) am 19.12.2017 durch das Staatliche Schulamt Schwerin genehmigt.

Die Veröffentlichung beider Satzungen erfolgte am 02.01.2018. Am Tag nach der Veröffentlichung traten beide Satzungen in Kraft.

2. Seit wann kann die Förderung beantragt werden?

3. Wie wurden die Eltern über die Möglichkeit der Förderung informiert?

Ich möchte beide Fragen im Zusammenhang beantworten.

Die Änderung des § 113 Abs. 1 SchulG M-V trat am 29.04.2017 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt haben die kreisfreien Städte für die auf ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 2 eine öffentliche Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Diese Gesetzesänderung erforderte das Erarbeiten und die Beschlussfassung einer eigenen Satzung.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mit einer Presseinformation am 05.09.2017 darauf aufmerksam gemacht, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen können.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

**Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de**

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

4. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für die Landeshauptstadt Schwerin (Personal- und Sachkosten)?

Der konkrete finanzielle Aufwand wird momentan ermittelt. Für die Erstellung der Bescheide, die den Sonderfahrausweis beinhalten, wurden bislang ca. 1.300,- € aufgewandt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rico Badenschier